

Nationalparkstadt

SCHWEDT

UCKERMARCK



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

| | |
|---|---|
| Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2020 | 1 |
| Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder – 2. Änderung | 2 |
| Öffentliche Bekanntmachung Grundsteuer Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2020..... | 3 |
| Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2020/2021..... | 3 |
| Beteiligung der Öffentlichkeit Entwurf der Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung der ehemaligen Grundschule Ehm Welk in Schwedt/Oder | 4 |
| Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Entwurf der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Aldi Markt am Oder-Center“ | 4 |
| Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Entwurf des Bebauungsplanes „Einzelhandelsbetrieb am Bahnhof Schwedt-Mitte“ | 6 |
| Öffentliche Bekanntmachung Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zweite Erweiterung des Gewerbestandortes der Firma Butting Anlagenbau GmbH & Co. KG“ | 8 |

| | |
|---|----|
| Öffentliche Bekanntmachung Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Innovation Campus“ | 9 |
| Beteiligung der Öffentlichkeit Entwurf vom Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Schwedt/Oder einschließlich der Potenzialanalyse „Gastronomie“ | 11 |
| Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Schwedt/Oder | 11 |

Inhalt des nichtamtlichen Teils

| | |
|--|----|
| Neue Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ ab dem 1. Januar 2020 | 12 |
| Neue Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungssatzung ab 1. Januar 2020..... | 12 |
| Neue Oberflächenentwässerungssatzung und Satzung zur Erhebung von Oberflächenwassergebühren ab 1. Januar 2020 | 12 |
| Danksagung..... | 12 |
| Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung | 12 |

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 5. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

| | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 70.956.300 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 72.395.500 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 3.192.500 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 2.860.000 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 75.081.300 EUR |
| Auszahlungen auf | 78.207.800 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 64.504.900 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 65.774.600 EUR |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 10.297.300 EUR |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 11.788.900 EUR |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 279.100 EUR |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 644.300 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen aus Liquiditätsreserven | 0 EUR |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030 28099345, www.heimatblatt.de

Amtlicher Teil

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 8.738.300 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 445 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|----------------------------|
| über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der | |
| Kontengruppen 50/51 und 70 Personalaufwendungen/ Personalauszahlungen | ab 50,0 TEUR je Einzelfall |
| Kontengruppen 52 und 72 Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | ab 50,0 TEUR je Einzelfall |
| Kontengruppen 53 und 73 Transferaufwendungen/ Transferauszahlungen | ab 30,0 TEUR je Einzelfall |
| Kontengruppen 54 und 74 Sonstige ordentliche Aufwendungen/ sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | ab 30,0 TEUR je Einzelfall |

Kontengruppen 55 und 75
Zinsen und sonstige
Finanzaufwendungen/Finanzauszahlungen ab 30,0 TEUR je Einzelfall

Kontengruppen 59 und 79
Außerordentliche Aufwendungen/
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gedeckt sind, beziehen sich die Wertgrenzen in den angegebenen Kontengruppen auf den jeweiligen Eigenanteil.

Kontengruppe 78
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, sofern sie den kommunalen Eigenanteil betreffen bzw. es sich um außerplanmäßige Maßnahmen handelt – ab 50,0 TEUR je Einzelfall jedoch überplanmäßige Bauleistungen – um mehr als 25 v. H. der geplanten Ansätze, maximal bei Erhöhung des kommunalen Eigenanteils um 120,0 TEUR

Aufwendungen/Auszahlungen über 25.000 EUR in den angegebenen Kontengruppen, ausgenommen überplanmäßige Bauleistungen, sind durch den Hauptausschuss zu genehmigen.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis vor Inanspruchnahme der Rücklage auf 2.439.200 EUR und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 6 entfällt

Schwedt/Oder, 05.12.19

Polzehl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 05.12.19 wird öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der Bürgerberatung im Rathaus, Zimmer 1.13 aus.

Schwedt/Oder, 05.12.19

Für die Stadt Schwedt/Oder

Polzehl
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder – 2. Änderung

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]), §§ 1, 2, 3 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg

(KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder folgende Satzung beschlossen:

Amtlicher Teil

§ 1

Steuerbefreiung

Dem § 3 Absatz 2 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

- c) Jagdgebrauchshunde, die von Jagdausübungsberechtigten gehalten werden, die einen gültigen Jagdschein innehaben und für den Hund/die Hunde die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen nachweisen können

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder – 2. Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
Schwedt/Oder, 05.12.19

Jürgen Polzehl
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Grundsteuer – Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat am 05.12.2019 die Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Der § 4 der Haushaltssatzung regelt die Hebesätze für die Grundsteuer.

Diese haben sich gegenüber dem Kalenderjahr 2019 nicht geändert. Deshalb haben alle Grundsteuerschuldner, deren Grundsteuermessbescheid sich für das Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 nicht geändert hat, für 2020 die gleiche Grundsteuer wie 2019 zu entrichten. Für diese Steuerschuldner wird die Grundsteuer für 2020 nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer wird nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend davon werden Kleinbeträge bis zu 15,00 € am 01. Juli und Beträge bis zu 30,00 € zu je einer Hälfte am 15. Februar

und 15. August fällig. Die Steuern sind von den Steuerschuldnern zu den genannten Terminen zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung bei dem Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, 16303 Schwedt/Oder, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Schwedt/Oder, 05.12.19

Polzehl
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung – Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2020/2021

Gemäß § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf **Antrag der Eltern** zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. In begründeten Ausnahmefällen können Eltern eine Zurückstellung vom Schulbesuch beantragen. Die Entscheidung wird durch die Schulleitung der aufnehmenden Schule getroffen.

Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Jedes Wohngebiet ist einer örtlich zuständigen Grundschule zugeordnet. Grundlage bildet die Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Schwedt/Oder (Schulbezirkssatzung). Die Schulbezirkssatzung ist in ihrer derzeit gültigen Fassung im Internet unter www.schwedt.eu nachzulesen. Die Anmeldung der einzuschulenden Kinder erfolgt in der für ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständigen Grundschule an den nachfolgend festgelegten Terminen.

Für Schulpflichtige aus den Überschneidungsgebieten bestimmt der Schult Träger, die Stadt Schwedt/Oder, die örtlich zuständige Grundschule.

Grundschule Bertolt Brecht

| | |
|------------------|-------------------|
| 18. Februar 2020 | 12:00 – 16:00 Uhr |
| 19. Februar 2020 | 12:00 – 16:00 Uhr |
| 20. Februar 2020 | 12:00 – 16:00 Uhr |

Astrid Lindgren Grundschule

| | |
|------------------|-------------------|
| 18. Februar 2020 | 09:00 – 14:00 Uhr |
| 20. Februar 2020 | 13:00 – 18:00 Uhr |
| 21. Februar 2020 | 09:00 – 11:30 Uhr |

Grundschule „Am Waldrand“

| | |
|------------------|-------------------|
| 18. Februar 2020 | 12:30 – 17:30 Uhr |
| 19. Februar 2020 | 12:30 – 17:30 Uhr |
| 20. Februar 2020 | 12:30 – 17:30 Uhr |

Erich Kästner-Grundschule

| | |
|------------------|-------------------|
| 10. Februar 2020 | 07:30 – 18:00 Uhr |
| 12. Februar 2020 | 07:30 – 16:30 Uhr |
| 13. Februar 2020 | 07:30 – 14:30 Uhr |

Bei der Anmeldung wird der Lern-, Leistungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes festgestellt. Deshalb ist eine persönliche Vorstellung Ihres Kindes unter Vorlage der Geburtsurkunde erforderlich. Wenn vorhanden, bringen Sie bitte auch die Teilnahmebestätigung der Sprachstandsfeststellung sowie ggf. die Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs bzw. die Teilnahmebestätigung einer sprachtherapeutischen Behandlung mit.

Schwedt/Oder, den 11.12.19

Polzehl
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Beteiligung der Öffentlichkeit – Entwurf der Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung der ehemaligen Grundschule Ehm Welk in Schwedt/Oder

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 05.12.2019 den Entwurf der Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung der ehemaligen Grundschule Ehm Welk in Schwedt/Oder (Vorlagen-Nr. BV/046/19) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf ist mit möglichen Nutzern/Nutzungsgruppen abzustimmen, und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind um eine Stellungnahme zum Entwurf zu ersuchen.

Der Entwurf der Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung der ehemaligen Grundschule Ehm Welk in Schwedt/Oder liegt

vom 13.01.2020 bis einschließlich 14.02.2020

in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht (Alte Fabrik), Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Erdgeschoss links,

| | |
|-------------------------|-----------------------------|
| Montag | von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Dienstag | von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch und Donnerstag | von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Freitag | von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auskünfte zur Planung werden jeweils zu den Sprechzeiten:

| | |
|------------|---|
| Dienstag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Donnerstag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |

Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 107 (Alte Fabrik) oder nach Terminvereinbarung im Sekretariat (Telefonnummer 03332 - 446 342) erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese werden nach Abwägung bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt. Weiterhin wird der Entwurf der Machbarkeitsstudie in dem o. g. Zeitraum im Internet unter www.schwedt.eu (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/ Derzeitige Projekte/Entwurf der Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung der ehemaligen Grundschule Ehm Welk in Schwedt/Oder) zur Verfügung gestellt. Möchten Sie Stellungnahmen elektronisch übermitteln, nutzen Sie bitte die folgende E-Mail-Adresse: stadtentwicklung.stadt@schwedt.de.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung findet eine ergänzende Bürgerbeteiligungsveranstaltung statt.

Der Termin wird zu gegebenem Zeitpunkt im Internet unter www.schwedt.eu und im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder veröffentlicht.

Schwedt/Oder, den 05.12.19

*Polzehl
Bürgermeister*

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Entwurf der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Aldi Markt am Oder-Center“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 05.12.2019 den Entwurf der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Aldi Markt am Oder-Center“ (Vorlagen-Nr. BV/058/19) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (siehe Anlage) wird wie folgt begrenzt:

| | |
|----------------|--|
| im Nordwesten: | vom Busbahnhof (ZOB), |
| im Nordosten: | von der Straße „Landgrabenpark“, |
| im Südosten: | vom Odercenter und dazugehörigen Stellplätzen, |
| im Südwesten: | vom Odercenter und dazugehörigen Stellplätzen. |

Der Bebauungsplan wird unter Anwendung des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Aldi Markt am Oder-Center“ liegt mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 07.01.2020 bis einschließlich 11.02.2020

in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht (Alte Fabrik), Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Erdgeschoss links,

| | |
|-------------------------|-----------------------------|
| Montag | von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Dienstag | von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch und Donnerstag | von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Freitag | von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auskünfte zur Planung werden jeweils zu den Sprechzeiten:

| | |
|------------|---|
| Dienstag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Donnerstag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| Freitag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 111 (Alte Fabrik) oder nach Terminvereinbarung im Sekretariat (Telefonnummer 03332 - 446 342) erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese werden in der abschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt und gegeneinander und untereinander abgewogen. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

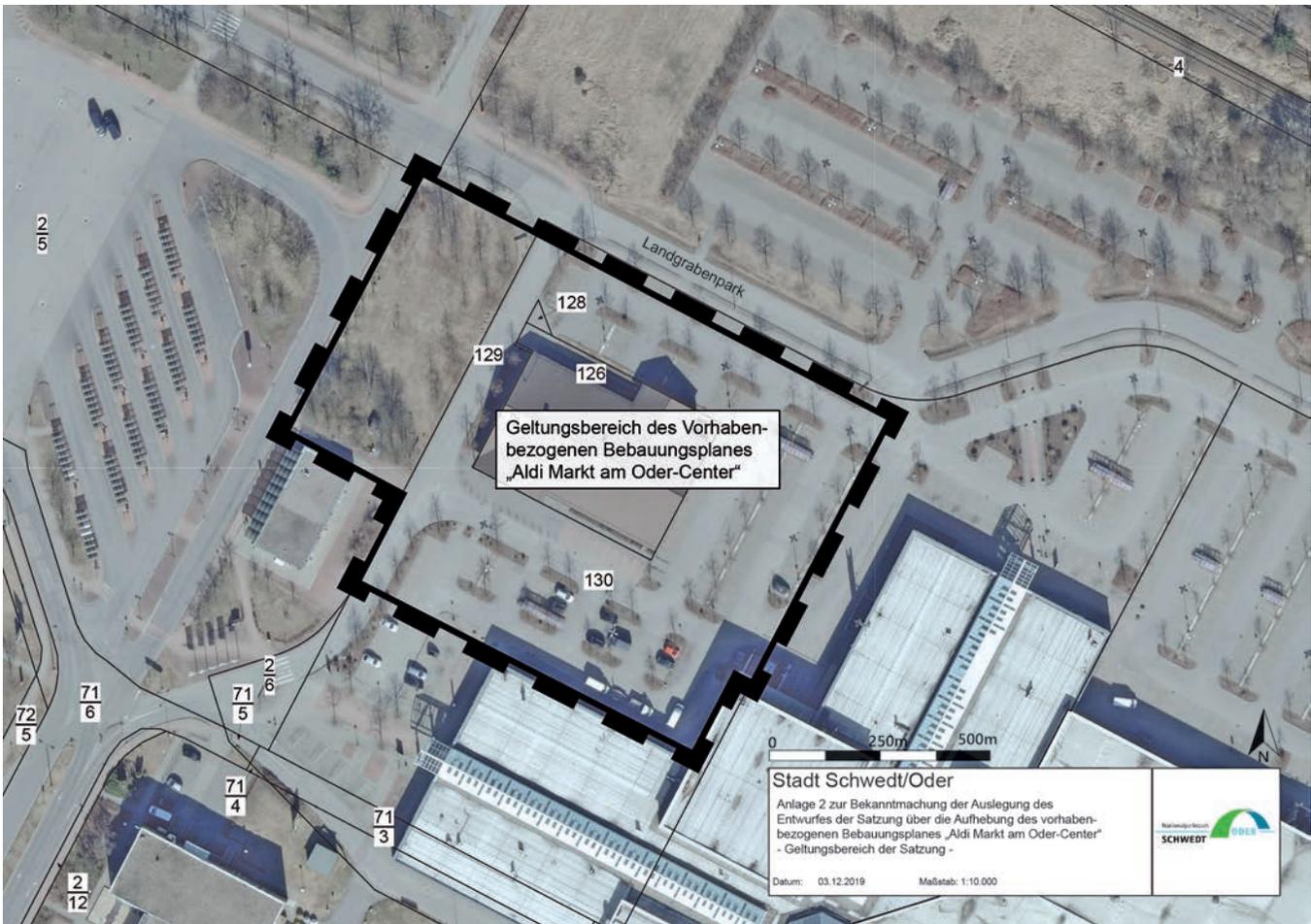
Weiterhin werden die Planunterlagen in dem o. g. Zeitraum im Internet unter www.schwedt.eu (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/ Derzeitige Projekte/Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Aldi Markt am Oder-Center“) zur Verfügung gestellt. Möchten Sie Stellungnahmen elektronisch übermitteln, nutzen Sie bitte die folgende E-Mail-Adresse: stadtentwicklung.stadt@schwedt.de.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schwedt/Oder, den 05.12.19

*Polzehl
Bürgermeister*

Amtlicher Teil



Amtlicher Teil

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Entwurf des Bebauungsplanes „Einzelhandelsbetrieb am Bahnhof Schwedt-Mitte“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 05.12.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes „Einzelhandelsbetrieb am Bahnhof Schwedt-Mitte“ (Vorlagen-Nr. BV/057/19) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (siehe Anlage) wird wie folgt begrenzt:

im Norden: von Flächen und Anlagen der Deutschen Bahn,
im Osten: von Stellflächen des Oder-Centers,
im Süden: von der Straße „Landgrabenpark“,
im Westen: vom Bahnhof Schwedt-Mitte sowie dem dazugehörigen Parkplatz.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Einzelhandelsbetrieb am Bahnhof Schwedt-Mitte“ liegt mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 07.01.2020 bis einschließlich 11.02.2020

in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht (Alte Fabrik), Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Erdgeschoss links,

| | |
|-------------------------|-----------------------------|
| Montag | von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Dienstag | von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch und Donnerstag | von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Freitag | von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auskünfte zur Planung werden jeweils zu den Sprechzeiten:

| | |
|------------|---|
| Dienstag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Donnerstag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| Freitag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 111 (Alte Fabrik) oder nach Terminvereinbarung im Sekretariat (Telefonnummer 03332 - 446 342) erteilt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Pflanzen und Biotope:

- Beschreibung der Biotoptypen, Pflanzenarten der Roten Liste und geschützte Arten, Überplanung einer Ausgleichsmaßnahme, Biotop- und Baumverlust, Ersatzpflanzungen
- Hinweis zur Anwendung der kommunalen Baumschutzsatzung (Stellungnahme des Landkreises Uckermark)

Schutzgut Tiere und Lebensstätten

- Beschreibung des Untersuchungsgebietes, Ausschluss streng geschützter Arten, Untersuchungen zu Brutvögeln und Reptilien und deren Betroffenheit durch die Planung, Schutzmaßnahmen

Schutzgut Boden

- Beschreibung des Bodentypes, Eingriffsbilanzierung, Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut Wasser

- Aussagen zu Oberflächenwasser und Grundwasser, Rückhaltevermögen von Niederschlagswasser und Grundwasserneubildungsrate, Schutzmaßnahmen

Schutzgut Klima/Lufthygiene

- Aussagen zum Makro- und Mikroklima, mit Veränderungen der Lufthygiene ist nicht zu rechnen

Schutzgut Landschaftsbild/landschaftsbezogene Erholung

- Beschreibung des Landschaftsbildes, Plangebiet besitzt keine Funktion für die freiraumbezogene Erholung

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- keine bestandskräftig eingetragenen Baudenkmale im Sinne des § 2 BbgDSchG.
- ergänzende Aussagen zu eventuell vorhandenen Bodendenkmalen (Stellungnahme des Landkreises Uckermark)

Schutzgut Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen

- angrenzend an das Plangebiet sind keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden, mit Veränderungen des Lärms ist nicht zu rechnen
- immissionsschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen (Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt)

Schutzgutübergreifendes

- für alle genannten, umweltbezogenen Schutzgüter werden (sofern erforderlich) Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Aussagen hierzu trifft der Umweltbericht zum Bebauungsplan.
- Hinweise zum Umfang der erforderlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Stellungnahme des Landkreises Uckermark)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese werden in der abschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt und gegeneinander und untereinander abgewogen. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

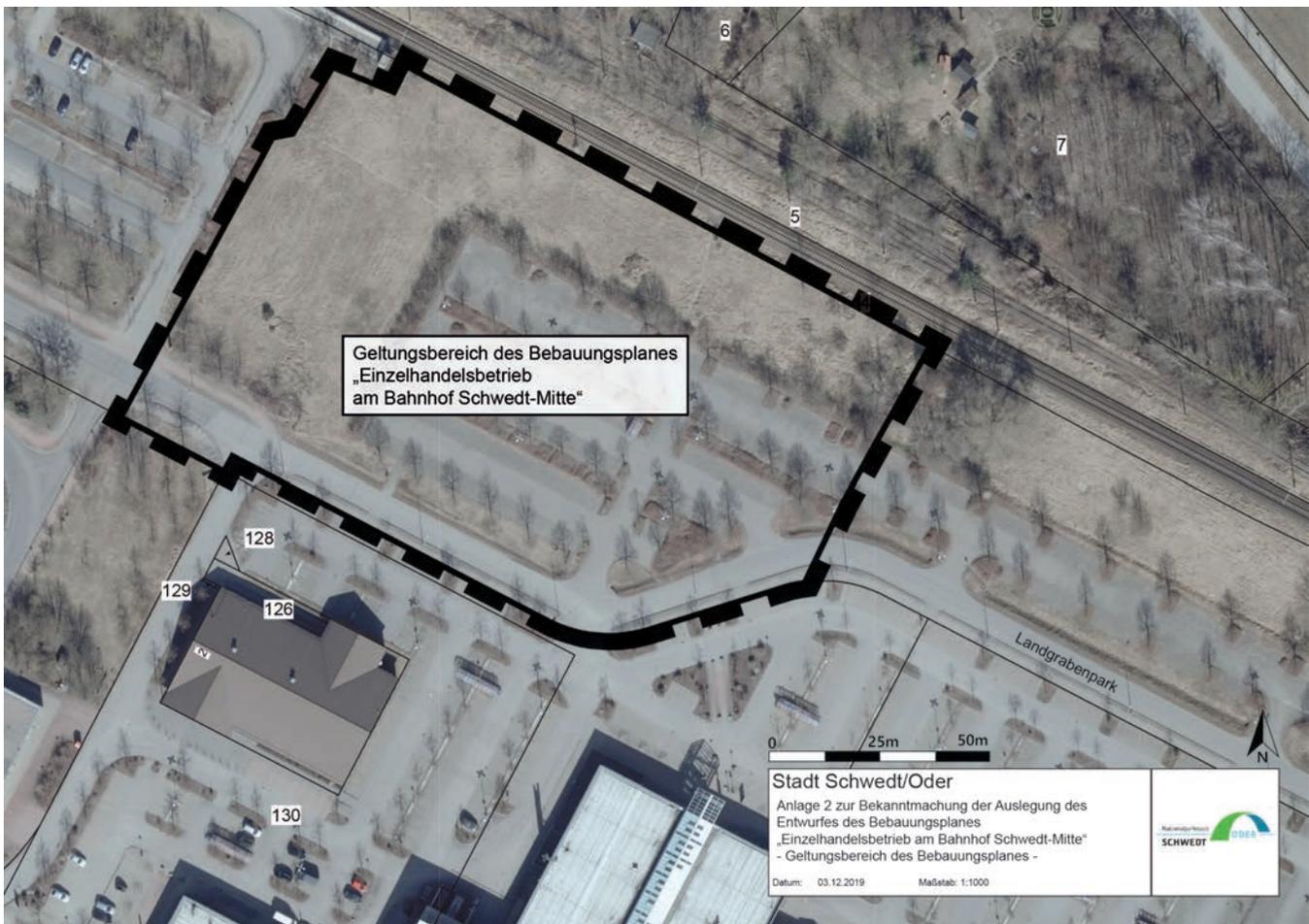
Weiterhin werden die Planunterlagen in dem o. g. Zeitraum im Internet unter www.schwedt.eu (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Derzeitige Projekte/ Einzelhandelsbetrieb am Bahnhof Schwedt-Mitte“) zur Verfügung gestellt. Möchten Sie Stellungnahmen elektronisch übermitteln, nutzen Sie bitte die folgende E-Mail-Adresse: stadtentwicklung.stadt@schwedt.de.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schwedt/Oder, den 05.12.19

Polzehl
Bürgermeister

Amtlicher Teil



Amtlicher Teil

**Öffentliche Bekanntmachung –
Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zweite Erweiterung
des Gewerbestandortes der Firma Butting Anlagenbau GmbH & Co. KG“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 05.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zweite Erweiterung des Gewerbestandortes der Firma Butting Anlagenbau GmbH & Co. KG“ (Vorlagen-Nr. BV/055/19) wie folgt beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zweite Erweiterung des Gewerbestandortes der Firma Butting Anlagenbau GmbH & Co. KG“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch die Straße Kuhheide,
- im Süden durch das Firmengelände der Firma Butting Anlagenbau GmbH & Co. KG,
- im Westen durch gärtnerisch genutzte und bewaldete Flächen sowie
- im Norden durch bewaldete Flächen.

Die genaue Abgrenzung ist auf den zu diesem Beschluss gehörenden Anlagen 1 und 2 dargestellt.

- 2. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbestandortes der Firma Butting Anlagenbau GmbH & Co. KG.
- 3. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch zusammen mit den zu diesem Beschluss gehörenden Anlagen ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage 1: Lage des Bebauungsplanes im Stadtgebiet
Anlage 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Aufstellungsbeschluss zuzüglich der zum Beschluss gehörenden Anlagen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Schwedt/Oder, den 05.12.19

Polzehl
Bürgermeister



Stadt Schwedt/Oder
Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes
„Zweite Erweiterung des Gewerbestandortes der Firma
Butting Anlagenbau GmbH & Co. KG“
- Lage des Bebauungsplanes im Stadtgebiet -
Datum: 10.10.2019 Maßstab: 1:20.000 (Orig. A4)



Amtlicher Teil



Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Innovation Campus“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 05.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Innovation Campus“ (Vorlagen-Nr. BV/053/19) wie folgt beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Innovation Campus“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

im Osten durch das Firmengelände der LEIPA Georg Leinfelder GmbH,
im Süden durch bewaldete Flächen und einen Parkplatz,
im Westen durch die Straße Kuhheide sowie
im Norden durch das Firmengelände der LEIPA Georg Leinfelder GmbH.

Die genaue Abgrenzung ist auf den zu diesem Beschluss gehörenden Anlagen 1 und 2 dargestellt.

2. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wissenschafts-, Forschungs- und Wirtschaftsstandortes (Innovation Campus) in Schwedt/Oder.
3. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch zusammen mit den zu diesem Beschluss gehörenden Anlagen ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage 1: Lage des Bebauungsplanes im Stadtgebiet
Anlage 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Aufstellungsbeschluss zuzüglich der zum Beschluss gehörenden Anlagen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Schwedt/Oder, den 05.12.19

Polzehl
Bürgermeister

Amtlicher Teil



Amtlicher Teil

Beteiligung der Öffentlichkeit – Entwurf vom Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Schwedt/Oder einschließlich der Potenzialanalyse „Gastronomie“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 05.12.2019 den Entwurf vom Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Schwedt/Oder einschließlich der Potenzialanalyse „Gastronomie“ (Vorlagen-Nr. BV/047/19) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind um eine Stellungnahme zum Entwurf zu ersuchen.

Der Entwurf vom Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Schwedt/Oder einschließlich der Potenzialanalyse „Gastronomie“ liegt

vom 20.01.2020 bis einschließlich 26.02.2020

in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht (Alte Fabrik), Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Erdgeschoss links,

| | |
|-------------------------|-----------------------------|
| Montag | von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Dienstag | von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch und Donnerstag | von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Freitag | von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auskünfte zur Planung werden jeweils zu den Sprechzeiten:

| | |
|------------|---|
| Dienstag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Donnerstag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| Freitag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

bei der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Zimmer 3.75 oder im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 115 (Alte Fabrik) oder nach Terminvereinbarung im Sekretariat der Abt. 3.2 (Telefonnummer 03332 - 446 342) erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese werden nach Abwägung bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt. Weiterhin wird der Entwurf vom Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Schwedt/Oder einschließlich der Potenzialanalyse „Gastronomie“ in dem o. g. Zeitraum im Internet unter www.schwedt.eu (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Derzeitige Projekte/Einzelhandels- und Zentrenkonzept zur Verfügung gestellt. Möchten Sie Stellungnahmen elektronisch übermitteln, nutzen Sie bitte die folgende E-Mail-Adresse: stadtentwicklung.stadt@schwedt.de. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung findet eine ergänzende Bürgerbeteiligungsveranstaltung statt. Der Termin wird zu gegebenem Zeitpunkt im Internet unter www.schwedt.eu und im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder veröffentlicht.

Schwedt/Oder, den 05.12.19

Polzehl
Bürgermeister

Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Schwedt/Oder

Aufgrund der §§ 3, 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 37], S.4) in Verbindung mit § 46 Absatz 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I/00 [Nr. 13], S.158, ber. GVBl. I/01 [Nr. 03], S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 4]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Schiedspersonen der Schiedsstellen der Stadt Schwedt/Oder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abdeckung des Aufwandes, der mit der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (2) Die stellvertretende Schiedsperson, die nicht zugleich Schiedsperson ist, erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

§ 3

Umfang der Aufwandsentschädigung

Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit dem Amt verbundenen not-

wendigen Auslagen (insbesondere Telefon- und Portokosten, Fahrt- und Reisekosten innerhalb der Stadt Schwedt/Oder) abgegolten, soweit diese außerhalb eines Schlichtungsverfahrens entstehen.

§ 4

Zahlungsweise, Fälligkeit, Wegfall

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise rückwirkend durch Überweisung auf ein von der Schiedsperson zu benennendes Konto.
- (2) Der Anspruch auf Gewährung der Aufwandsentschädigung entsteht am Anfang des Kalendermonats, in dem die Schiedsperson in ihr Amt berufen wird, und endet am letzten Tag des Kalendermonats, in dem das Amt der Schiedsperson endet.
Wird die Schiedsperson ihres Amtes enthoben, weil sie ihre Pflichten gröblich verletzt hat oder sie sich als unwürdig erwiesen hat, endet der Anspruch auf Gewährung der Aufwandsentschädigung mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Amtsenthebung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 06.12.2019

i. V. Hoppe
Jürgen Polzehl
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Neue Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ ab dem 1. Januar 2020

Die Stadt Schwedt/Oder wird voraussichtlich im Jahr 2020 eine neue Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zur Beschluss-

fassung in die Stadtverordnetenversammlung einbringen, die rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft treten soll.

Fachbereich Finanzverwaltung

Neue Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgbührensatzung ab 1. Januar 2020

Gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]), ist eine Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren erforderlich. Der Bürgermeister wird daher im Jahr 2020 sowohl eine aktualisierte Straßenreinigungssatzung als auch eine überarbeitete Straßenreinigungsgbührensatzung für die Stadt Schwedt/Oder zur Beschlussfassung in die

Stadtverordnetenversammlung einbringen, die rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft treten sollen.

Die bisher erstellten Bescheide und Zahlungstermine gelten so lange fort, bis diese durch neue ersetzt werden.

Ziesche

Fachbereichsleiter Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege

Neue Oberflächenentwässerungssatzung und Satzung zur Erhebung von Oberflächenwassergebühren ab 1. Januar 2020

Gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]), ist eine Neukalkulation der Oberflächenwassergebühren erforderlich. Der Bürgermeister wird daher im Jahr 2020 sowohl eine aktualisierte Oberflächenentwässerungssatzung als auch eine überarbeitete Satzung zur Erhebung der Oberflächenwassergebühren für die Stadt Schwedt/Oder

zur Beschlussfassung in die Stadtverordnetenversammlung einbringen, die rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft treten sollen.

Die bisher erstellten Bescheide und Zahlungstermine gelten so lange fort, bis sie durch neue ersetzt werden.

Ziesche

Fachbereichsleiter Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege

Danksagung

Im Namen der Bewohner des städtischen Wohnheims in Schwedt möchten wir uns herzlich bei unseren Unterstützern bedanken. So spendete der Lebensmittelmarkt real GmbH Süßigkeiten, Poco Einrichtungsmärkte GmbH ließ den Bewohnern Sachspenden zukommen, Mietkoch Jens Köhler brachte Lebensmittel. Ein ganz besonderer Dank geht an die Schutzhütte, die schnell und unkompliziert Hilfe leistete, wenn ein Heimbewohner ohne Leistungen oder Geld bei uns wohnte und mit Lebensmitteln die erste schwierige Zeit

überbrückt werden musste. Ein großer Dank geht auch an RBS Raffinerie-Bau-Schwedt GmbH, welche bereits seit einigen Jahren mit einer großzügigen Geldspende für kleine Weihnachtsgeschenke für die Bewohner sorgt, sowie an die Arbeiterwohlfahrt Schwedt, die Stricksachen für die Heimbewohner angefertigt haben.

Die Mitarbeiter des städtischen Wohnheims in Schwedt

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

Die Sprechstunden der ehrenamtlichen Beauftragten der Schwedter Stadtverordnetenversammlung finden wie folgt statt:

Integrationsbeauftragte – Frau Burglind Büsching
Sprechstunde am 3. Dienstag im Monat von 15:30 bis 16:30 Uhr
im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81
E-Mail: buerosvv-integrationsbeauftragt.stadt@schwedt.de
Telefon: 03332 446-372

Behindertenbeauftragte – Frau Stefanie Gierke
Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr
im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81

E-Mail: buerosvv-behindertenbeauftragt.stadt@schwedt.de
Telefon: 03332 446-372

Seniorenbeauftragte – Frau Elke Grunwald
Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr
im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81
E-Mail: buerosvv-seniorenbeauftragt.stadt@schwedt.de
Telefon: 03332 446-372

Kinder- und Jugendbeauftragter – Herr Hendrik Brombeer
Sprechstunde nach Vereinbarung
E-Mail: kiju-beauftragter@hbrombeer.de

Ende des nichtamtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **29. Januar 2020**.

Redaktionsschluss ist der **8. Januar 2020**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nichtamtliche) Texte zu kürzen.